

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

35. Band, Heft 4

Referateteil.

S. 305—432

Allgemeines.

● **Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes 1941.** Hrsg. v. Ed. Schütt u. Wollenweber. Mit Geleitworten v. L. Conti u. A. Gütt. Leipzig: Georg Thieme 1941. XVI, 782 S. geb. RM. 8.50.

Die Tatsache, daß das Buch seit seinem ersten Erscheinen (1937) immer wieder nach 2 Jahren neu aufgelegt werden mußte, beweist, daß die Herausgeber mit ihm einem Bedürfnis entgegengekommen sind. Es ist aber auch wirklich äußerst geschickt abgefaßt und fördert den im öffentlichen Gesundheitsdienst stehenden Arzt bei seiner Arbeit auf allen Gebieten. Die vorliegende 3. Auflage, die sich von ihren Vorgängerinnen wohl im Umfange, jedoch nicht in der schon bewährten Stoffanordnung und -auswahl unterscheidet, entspricht überall dem heutigen Stande der Medizinalgesetzgebung. Der hier am meisten interessierende Abschnitt über die gerichtsärztliche Tätigkeit stammt aus der berufenen Feder von Mueller (Königsberg) und bringt neben Gutachtenmustern und einer Zusammenstellung gerichtlich-medizinisch wichtiger Daten einen ausführlich erläuterten Abdruck der „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ vom 31. V. 1922.

v. Neureiter (Hamburg).

● **Poulsson, E.: Lehrbuch der Pharmakologie für Ärzte und Studierende.** Revidiert v. G. Liljestrand. 12. Aufl. Leipzig: S. Hirzel 1940. XII, 637 S. u. 45 Abb. RM. 14.—.

Das Lehrbuch hält sich im Aufbau und in der Form streng an die vorhergehenden Auflagen. Genauere Lektüre der einzelnen Kapitel zeigt, daß ohne Verzicht auf bisher Bewährtes und ohne wesentliche Vermehrung des Umfangs doch dem raschen Fortschritt der Forschung auf einzelnen Gebieten Rechnung getragen wurde (Vitamine, Hormone, Chemotherapie u. a. m.). Für den gerichtlichen Mediziner bleibt das Buch ein bewährtes Nachschlagewerk, wobei insbesondere die Angaben über Präparate und Dosen kaum sonst irgendwo so übersichtlich vorhanden sind. Zufällig habe ich festgestellt, daß auch falsche Dosen angegeben sind, z. B. 1 proz. Pantomine zur Infiltrationsanästhesie. Auch ist „unrationell“ nicht gut durch „irrational“ zu ersetzen. — Der Wert des Buches wird am eindrucksvollsten durch die rasche Folge der Auflagen bewiesen.

Elbel (Heidelberg).

● **Braun, Hans: Pharmakologie des Deutschen Arzneibuchs.** 6. Ausg. Stuttgart: Süddeutsch. Apotheker-Ztg 1941. XX, 370 S. geb. RM. 10.—.

Die Anlehnung an das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, bedingt für dieses, von einem Arzt-Apotheker geschriebene Hilfsbuch für den Apotheker einen spürbaren Verzicht auf die Darstellung besonders erfolgreicher und wichtiger Gebiete der Arzneimittelerzeugung der letzten 15 Jahre. Aber auch mit dieser Einschränkung wird der Apotheker dieses Buch dankbar begrüßt, das ihm in klarer, verständlicher Form gesichertes pharmakologisches Wissen vermittelt. Mit der Anordnung des Stoffes nach pharmazeutisch-chemischen Gesichtspunkten wird allerdings der Pharmakologie zum Teil zu sehr Zwang angetan, z. B. wenn in dem Abschnitt „Kohlenwasserstoffe und deren Halogenderivate“ nebeneinander Benzin, Paraffin, Vaseline, Kautschuk, Guttapercha, Chloroform, Bromoform, Jodoform und Aether-chloratus besprochen werden.

Kärber (Berlin).

● **Mikulicz-Radeeki, Felix von: Geburtshilfe des praktischen Arztes. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte.** Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1941. XI, 489 S. u. 199 Abb. RM. 24.—.

Verf. hat mit seiner „Geburtshilfe des praktischen Arztes“ ein neuartiges Werk geschaffen, das weltanschaulicher Wegweiser (Geburtenproblem, Schwangerenfürsorge, amtliche Vorschriften), wissenschaftliche Arbeit (neue Erkenntnisse) und Lehrbuch zugleich ist und das auf Grund der Bearbeitung von 250000 ostpreußischer Hausgeburten aus einem Zeitraum von 10 Jahren entstanden ist. Das Buch ist — ähnlich wie die Stoeckelschen Lehrbücher — didaktisch sehr geschickt abgefaßt. Dennoch

ist es völlig verschiedenartig und für den Studenten und praktischen Arzt ein ausgezeichneter Lehrmeister, da es auf Grund der Erfahrungen und Fehler der täglichen Praxis auf alle bei der Geburtshilfe auftauchenden Fragen Antwort gibt. Aber auch der Facharzt findet viel neues, insbesondere dürfte ihn das zahlreiche statistische Material betreffend Hausgeburt/Klinikgeburt interessieren. Der Streit Hausgeburt oder Klinikgeburt wird dahingehend entschieden, daß es heißt: Hausgeburt und Klinikgeburt, wobei der Klinik insbesondere die rund 10% pathologischer Geburten reserviert werden. Der besondere Hinweis, daß die Geburt für die gesunde Frau etwas Physiologisches ist, ist zu begrüßen. Ref. hätte es allerdings gern gesehen, wenn Verf. sich in diesem Zusammenhange noch mehr für die möglichste Vermeidung der doch auch unphysiologischen Dammrisse und der besonders in Kliniken bei jungen Ärzten viel zu sehr in „Mode“ gekommenen Episiotomie eingesetzt hätte. Ist doch anscheinend stellenweise der gute alte Ritgensche Hinterdammgriff und das gleichzeitige Atemlassen der Frau beim Durchschneiden des kindlichen Kopfes in Vergessenheit geraten, während die praktische Hebamme ihre Kunst hauptsächlich durch einen guten Damschutz und Vermeidung des Dammrisses beweist. Hier spricht m. E. das statistische Material des Verf. unter Berücksichtigung der zahlreichen angeführten Gründe eine eindeutige Sprache gegen ärztliche Hast und Polypragmasie. — Der forensisch tätige Arzt kann aus dem Buch ersehen, welche Fehler in der Praxis am meisten vorkommen (z. B. zu viele Zangen, zu viel und zu späte und nicht richtige manuelle Lösungen mit ihren Folgen, Unterlassung des Credé in Narkose usw.) und findet überall Antwort auf die oft sehr schwierige Frage, ob evtl. ein Verschulden vorliegt. Bei der Frage ein-eiig oder zweieiig wird auf S. 237 ein Hinweis auf Klärung durch Blutgruppen-, Unterguppen- und Blutkörperchenmerkmalbestimmung vermißt. Alles in allem ein vorzügliches Buch, nicht zuletzt durch die beigegebenen zahlreichen Übersichtstabellen, Abbildungen und die friedensmäßige Ausstattung. *Rudolf Koch* (Münster i. W.).

● **Martini, E.: Lehrbuch der medizinischen Entomologie.** 2., überarb. Aufl. Jena: Gustav Fischer 1941. XVI, 585 S. u. 302 Abb. RM. 27.—.

Das ausgezeichnete Buch Martinis hat, obgleich es auf gerichtlich-medizinische Fragen nicht eigens eingehet, auch für den gerichtlichen Mediziner als eine überaus bedeutsame Neuerscheinung zu gelten. Denn dadurch, daß es ihn u. a. erschöpfend über Bau und Lebensweise aller jener Gliederfüßer und insbesondere der Insekten, die für Mensch und Tier aus gesundheitlichen Gründen von Wichtigkeit sind, unterrichtet, vermittelt es ihm die nötigen zoologischen Kenntnisse, die er für die Lösung so manchen gerichtlich-medizinischen Spezialproblems, wie z. B. des der Todeszeitbestimmung auf Grund der Leichenfauna, braucht. Das Werk, das sich einer durch zahlreiche Abbildungen besonders anschaulich gestalteten Darstellung erfreut, zerfällt in vier Hauptstücke. Das erste (S. 7—113) befaßt sich mit dem Bau und den Leistungen der Gliederfüßer. Im zweiten (S. 114—293) werden die Gliederfüßer als Schmarotzer abgehandelt. Dabei finden auch die den Gerichtsarzt stark interessierenden Fliegenlarven volle Beachtung. Das dritte Hauptstück (S. 294—329) ist den Gliederfüßlern als Gifttieren gewidmet. Den umfangreichsten Abschnitt bildet das vierte Hauptstück (S. 330—493), das sich mit den Gliederfüßlern als Krankheitsüberträger beschäftigt. Es bespricht alle Erkrankungen, bei deren Übertragung Gliederfüßer beteiligt sind, und ist darum in ärztlicher, insonderheit tropenärztlicher Beziehung besonders lehrreich. Schließlich sind noch in einem Anhange (S. 494—517) die wichtigsten direkten abiotischen Verfahren der Ungezieferbekämpfung (Entwesung) dargestellt. Das Schrifttumverzeichnis (S. 518—537), das dem Buche beigegeben ist, strebt nicht nach Vollständigkeit, bezieht sich aber immerhin auf 979 Titel. Zu guter Letzt haben wir noch mit Befriedigung auf das ausführliche Register zu verweisen (S. 539—585), das uns das Buch, dem übrigens der Verlag eine durchaus „friedensmäßige“ Ausstattung zuteil werden ließ, auch als Nachschlagewerk zu benutzen ge-

stattet. Wie man sieht, haben Verf. und Verlag wirklich alles getan, was verlangt werden kann. Der Erfolg wird daher auch gewiß nicht ausbleiben! v. Neureiter.

● Schneider, Emil: **Über Lebensmagnetismus und seine Heilkraft. Franz Anton Mesmer. Sein Leben und seine Erfahrung. Seine Lehre. Seine Vorläufer und seine Nachfolge. Eigene Erfahrungen und Heilerfolge. (Tatsachenbericht.)** Niederteufen: Selbstverl. 1940. 293 S. geb. fr. 7.90.

Der erste Teil des Buches ist der Biographie Mesmers gewidmet. Im zweiten Teil kommt Verf. auf seine eigenen Erfahrungen und Erfolge durch Heilmagnetismus zu sprechen. Schon als 13jähriger Junge machte er die Wahrnehmung, daß von seiner Gegenwart eine geheimnisvolle Heilwirkung auf Mensch und Tier ausstrahlte. Später heilte er angeblich durch magnetische Striche und durch Fernbehandlung die hoffnungslosesten Fälle. Eine Kasuistik der geheilten Kranken und eine Zitierung von Dankschreiben seiner Patienten beschließt die Arbeit.

Karl Kothe (Berlin-Buch).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Froboese, C.: **Über die Vollständigkeit der Leichensektion. (Path. Inst., Berlin-Spandau.)** Mschr. Unfallheilk. 48, 145—161 (1941).

Auch in pathologischen Instituten wird nicht immer die gewünschte Vollständigkeit der Sektionen erreicht. Das liegt zum Teil am Mangel an ärztlichen und technischen Hilfskräften. Hoffnungslos schlecht steht es im allgemeinen mit den Sektionsergebnissen, die von nur gelegentlich sezierenden Ärzten niedergelegt werden, d. h. von Verwaltungärzten und Klinikern, die keinen Pathologen zur Verfügung haben. Alle Interessierten müssen darauf hinwirken, daß Obduktionen, bei denen es sich um Krankheiten (spontane, gewerbliche, unfallbedingte) handelt, von Fachpathologen, von kriminellen Fällen möglichst vom gerichtlichen Mediziner ausgeführt werden. Auf jeden Fall ist die Teilektion völlig abzulehnen. Verf. berichtet ausführlich über 2 eigene Fälle, bei denen die nicht gewünschte vollständige Sektion bzw. die histologische Nachuntersuchung des makroskopisch unveränderten Herzmuskels zu einer völlig anderen Beurteilung der Fälle führte. Die sehr wertvolle, auch für den Gerichtsmediziner interessante und daher lesenswerte Arbeit zeigt, daß die von Pathologen und Gerichtsmedizinern erstrebten Verwaltungssektionen (VS.) auch im Interesse der praktizierenden Ärzte eingeführt werden müssen. Bei angeordneter VS. kann es nicht vorkommen, daß eine Leichenöffnung mit notwendiger Vollständigkeit gegebenenfalls nur unter schlechtem Gewissen gegenüber den Angehörigen ausgeführt wird. Weiterhin würde die angeregte Errichtung von Bezirksprosekturen verhindern, daß Obduktionen in kleinen Krankenhäusern von Nichtfachmännern gemacht werden (Ref.). Matzdorf.

● Lange, Richard: **Die notwendige Teilnahme. (Abh. d. Kriminalist. Inst., Univ. Berlin. Hrsg. v. W. Graf Gleispach u. Eduard Kohlrausch. Bd. 5. Folge 4. H. 1.)** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1940. 102 S. RM. 5.—.

Die in der Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. II. 1940 enthaltene Bestimmung, daß für das Verbrechen der Rassenschande der Mann allein verantwortlich sei, und daß daher die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme bestraft werden könne, nimmt der Verf. zum Ausgangspunkt seiner Abhandlung. Nach einer Klärung des Problemstandes untersucht er die Delikte mit notwendiger Beteiligung Mehrerer, um sodann eingehend die Teilnahme des notwendig Beteiligten zu prüfen. Das Problem der notwendigen Teilnahme sei nur aus der Besonderheit des jeweiligen Tatbestandes heraus zu lösen. Die Zweifel über den Umfang der Strafbarkeit seien jedoch nicht durch die Besonderheiten der tatbestandsmäßigen Handlung als solcher, sondern durch die Eigentümlichkeiten der täterschaftsmäßigen Stellung der handelnden Personen verursacht.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Leonhardt, C.: **Erhebliche Widersprüche in der Aussage des Zeugen bedingen nicht immer seine Untauglichkeit als Beweismittel im konkreten Falle.** Kriminalistik 15, 61—64 (1941).

Widerspruchsvolle Aussagen dürfen nicht ohne weiteres als unbrauchbar, weil